



Tennisclub Meckenheim e.V.

# Satzung des Tennisclub Meckenheim e.V.

vom 16.03.2001

ersetzt Version  
vom 19.03.1999

Die nachfolgende Satzung ist eine Abschrift  
der im Vereinsregister eingetragenen  
Fassung.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 22. Mai 1979 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Meckenheim e.V.  
Er hat seinen Sitz in Meckenheim/Pfalz .
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Verein ist politisch, konfessionell und auch sonst in jeder Hinsicht ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabordnung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu zählen auch die Vorhaltung und/oder zur Verfügungsstellung der erforderlichen Anlagen, Geräte, Einrichtungen und Bauten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.  
Aktive Mitglieder üben den Tennissport aus, während dies bei fördernden Mitgliedern nicht der Fall ist.  
Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie von sonstigen Auszeichnungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Ein entsprechender Beschluss hat nach Maßgabe einer vom Geschäftsführenden Vorstand zu erlassenden Ehrenordnung zu erfolgen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.

## § 5 Benutzung der Vereinseinrichtungen

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben sie die vom Vorstand zu erlassenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.
2. Fördernde Mitglieder sind vom regelmäßigen aktiven Tennisspielbetrieb ausgeschlossen.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendwarts haben jugendliche Mitglieder im Alter von 14 bis 17 Jahren volles Stimmrecht.
2. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, zu fördern, seine Interessen zu wahren, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen und zu befolgen sowie die Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

## **§ 8 Beiträge und Gebühren**

1. Bei Aufnahme kann eine einmalige Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Neuaufnahmen sind die Gebühren und Beiträge zum Zeitpunkt der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand fällig. Alle weiteren Beiträge sind für jedes Geschäftsjahr jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres einzuzahlen.
2. Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich und ohne jede Vergütung geführt. Es werden nur Barauslagen, die bei der Erledigung von Vereinsgeschäften nicht zu umgehen sind, gegen Nachweis ersetzt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Erstellung und Pflege der Vereinsanlage und zur Abwicklung von Veranstaltungen den Arbeitseinsatz der Mitglieder festlegen. Mitglieder, die diese Leistung nicht erbringen, haben statt dessen eine Gebühr zu entrichten. Über die Zahl der Arbeitsstunden pro Mitglied und die Höhe der Gebühr/Stunde entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Durch den Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied das Recht auf Benutzung der Vereinsanlagen und Erstattung bereits bezahlter Beiträge.

## § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Ausschüsse

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Geschäftsführende Vorstand beschließt oder
  - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim oder durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung/Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vierzehn Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
  - d) Neuwahlen (alle zwei Jahre) von Gesamtvorstand, Ausschussvorsitzenden und 2 Rechnungs- und Kassenprüfern
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, der außerordentlichen Beiträge und Gebühren.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur,
  - a) wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen,
  - b) bei Wahlen mit mehr als einem Wahlvorschlag.

## § 12 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem 1.Schriftführer
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Leiter/der Leitung (max.2Personen) der wirtschaftlichen Betriebe
  - g) dem Jugendwart.
2. Gesetzlich vertreten wird der Verein, gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden. Beide sind auch alleinvertretungsberechtigt.
3. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes. Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
4. Der erste Schriftführer erledigt arbeitsteilig mit dem zweiten Schriftführer die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung hat er ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung oder Sitzung zu unterschreiben.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist zur Entgegennahme von Geldern für den Verein befugt und darf Zahlungen auf Anweisung des ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung auf Anweisung des zweiten Vorsitzenden leisten. Der Mitgliederversammlung erstattet und erläutert er den Kassenbericht.
6. Der Sportwart ist verantwortlich für alle sportlichen Aufgaben innerhalb des Vereins.
7. Der Jugendwart ist verantwortlich für die Betreuung und Förderung jugendlicher Mitglieder des Vereins.
8. Die Leitung (1 bis 2 Personen) der wirtschaftlichen Betriebe ist für den - auch kaufmännisch - ordentlichen Betrieb der Vereinsgaststätte und die Organisation und Durchführung von Vereinsfeierlichkeiten verantwortlich. Sie wird unterstützt von einem Wirtschaftsausschuss.

## § 13 Der Gesamt-Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem Pressewart
  - c) dem 2.Schriftführer
  - d) dem Anlagenwart

Die Wahl von höchstens fünf weiteren Beisitzern ist möglich.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Gesamtvorstand unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt die internen Vereinsgeschäfte. Bei seiner Geschäftsführung hat er die dem Verein gesetzten Zwecke zu beachten.
5. Der erste Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende leitet die Versammlung des Gesamtvorstandes. Er beruft den erweiterten Vorstand ein, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

Die Einladungen zu einer Vorstandssitzung sollen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.

6. Der Anlagenwart ist für die Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung der Vereinsanlagen verantwortlich.
7. Der Pressewart ist für die Mitteilungen im Amtsblatt und für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
8. Der zweite Schriftführer erledigt arbeitsteilig mit dem ersten Schriftführer die schriftlichen Arbeiten des Vereins.

## § 14 Ausschüsse

1. Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Die Ausschussvorsitzenden werden - soweit es keine Mitglieder des Gesamtvorstandes sind - von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Ausschussleiter.

## § 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung muss der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten und registrierten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Meckenheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

### § 17 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

Der Verein gewährt jedem aktiven und jugendlichen Mitglied Versicherungsschutz nur gemäß den jeweiligen Richtlinien des Sportbundes Pfalz.

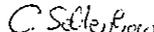
### § 18 Allgemeines

Soweit die Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des BGB für den Tennisclub entsprechend.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16.3.2001 beschlossen und in Kraft gesetzt; sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 19.3.1999.



Wolfgang Seiberth



Carola Seitenhorn

2. Vorsitzender

1. Schriftführerin

V e r n e d e r u n g

VR 365 Dü - 18.05.2001:

Tennisclub Meckenheim, in Meckenheim

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister  
Amtsgericht Ludwigshafen

Durchschrift an: ( ) Verein

Unter der oben angegebenen Registernummer ist am oben genannten Tag im Vereinsregister unter der laufenden Nr. 5 folgendes eingetragen worden:

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung ist die Satzung in den §§ 1, 5, 8, 13, 16, 18 geändert.

Auf Anordnung

Amtsinspektor

